

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

224. Planfeststellung für die “Elektrifizierung der Eu- regiobahn auf der Strecke 2570 im Bahnhof Herzogen- rath sowie von Einfahrtsgleisen des Bahnhofs“ durch die EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH“

Bezirksregierung Köln
Az. 25.7.3.2-11/20

Auf Antrag der EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH vom 15. September 2020 i. d. F. vom 9. November 2020 hat die Bezirksregierung Köln gemäß der §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz i. V. m. § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit Beschluss vom 30. März 2023 den Plan für das o. a. Vorhaben mit den im Beschluss aufgeführten Planunterlagen und genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss hat folgendes Vorhaben zum Gegenstand:

Die Elektrifizierung im Bereich des Bahnhofs Herzogenrath. Dazu gehören Maßnahmen im östlichen EVS-Bereich des Bahnhofs Herzogenrath, die Errichtung von Oberleitungsanlagen der Einfahrtgleise des Bahnhofs (Grenze sind die Einfahrtssignale des Bahnhofs) sowie die Einbindung der Strecken 2570 „Stolberg Hbf. – Herzogenrath“ ab dem Einfahrtssignal 28G km 18,391 bis zum Prellbock im Gleis 55 sowie der drei Verbindungen zur DB Netz AG Infrastruktur (Weichen W59 der EVS und W58 der DB Netz AG, Weichen W63 der EVS und W64 der DB Netz AG sowie Weichen W66 der EVS und Kreuzung Kr96 der DB Netz AG).

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Daneben war eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich. Auch der Artenschutz und ein landschaftspflegerischer Begleitplan sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses.

Ebenfalls wurden Befreiungen nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt. Zudem sind Nebenbestimmungen angeordnet.

Der Planfeststellungsbeschluss stellt den Plan für das o. g. Vorhaben fest. Er umfasst die planfestgestellten Unterlagen und er beinhaltet Nebenbestimmungen sowie die Entscheidungen über die Stellungnahmen. Durch den Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (PlanSiG) kann die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit den planfestgestellten Planunterlagen (in Papierform) in den betroffenen Kommunen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Begründung und

Rechtsbehelfsbelehrung sowie seine planfestgestellten Planunterlagen werden in digitaler Form vom

16. Mai 2023 bis 30. Mai 2023

einschließlich auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln (http://url.nrw/planfeststellung_bahnstrecken) veröffentlicht. Mit diesem Link wird die Internetseite der Bezirksregierung Köln aufgerufen, auf der die Übersicht der anhängigen Planfeststellungsverfahren für Bahnstrecken enthalten ist. Darunter ist dieses Planfeststellungsverfahren auszuwählen und unter den weiteren Informationen der Beschluss mit den planfestgestellten Unterlagen zu finden.

Gem. § 27a VwVfG NRW wird dort auch der Inhalt dieser Bekanntmachung veröffentlicht.

Zudem wird diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Herzogenrath (<https://www.herzogenrath.de/rathaus-service/aktuelles/amtsblaetter-amtliche-bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/>) veröffentlicht.

Weiter enthält die Internetseite der Stadt Herzogenrath eine Verlinkung auf die o. g. Internetseite der Bezirksregierung Köln zu dem Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen.

Außerdem können nach § 20 UVPG der Inhalt dieser Bekanntmachung und der zu veröffentlichende Planfeststellungsbeschluss mit den planfestgestellten Unterlagen über das UVP-Portal des Landes NRW, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (<https://uvp-verbund.de/>) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG ermöglicht die Stadt Herzogenrath eine Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss mit seinen planfestgestellten Planunterlagen in Papierform. Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminabstimmung unter folgenden Rufnummern der Stadt Herzogenrath möglich: 02406-83-235 und 02406-83-236.

Die Einsichtnahme kann an dem abgestimmten Termin im Raum 223, 2. Etage, während der Dienstzeiten Montag bis Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
bei der Stadt Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath erfolgen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt des in digitaler Form auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln veröffentlichten Planfeststellungsbeschlusses mit seinen festgestellten Planunterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin und denjenigen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, jeweils zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einer Urkundsbeamtin/ eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Behördenpostfach Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Köln

Köln, den 27. April 2023

Im Auftrag
gez. Ralf W a r t b e r g

ABl. Reg. K 2023, S. 166

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

225.Hochwassermeldeordnung Wupper und Dhünn - Allgemeine Weisung -

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 54.03.02. Wupper

Düsseldorf, den 5. Mai 2023

Inhalt

- 1 Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
- 2 Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes
- 3 Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)
- 4 Beteiligte und Meldeschema
- 5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen
- 6 Inkrafttreten

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1: Übersichtskarte des Wuppergebietes

Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Anlage 3: Meldeschema

1 **Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten**

Um an der Wupper und der Dhünn Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen, die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von der Bezirksregierung Düsseldorf (federführend) sowie von den Bezirksregierungen Köln und Arnberg diese Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn (Anlage 1) als allgemeine Weisung. Die Weisung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25. Juni 1995.

Die Hochwassermeldeordnung für Wupper und Dhünn betrifft nur die Durchführung des Hochwassermeldedienstes.

Der Hochwassermeldedienst für die Wupper und die Dhünn mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen erfolgt durch die Bezirksregierung Düsseldorf. Der Vollzug des Hochwassermeldedienstes wird durch den Wupperverband auf Basis vorhandener Strukturen und Ressourcen sowie der Ortskenntnisse unterstützt.

Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Düsseldorf angekündigt werden.

Die Verantwortung sowie örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2 **Beginn und Ende des Hochwassermeldedienstes**

Der Hochwassermeldedienst beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Wupper und/oder die Dhünn, spätestens aber mit Erreichen des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem Meldepegel. Der Hochwassermeldedienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3 **Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)**

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert, den betroffenen Gewässerabschnitt und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es

werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwassererlauf vorliegen, an alle Beteiligten unabhängig von der aktuellen Betroffenheit.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch des Wupperverbandes sind als „Hochwasserinformation“ zu kennzeichnen und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermeldedienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden LANUV) sendet seinen hydrologischen Lagebericht gemäß Ziff. 2.3 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr und des Ministeriums des Inneren „Verteilung hydrologischer Lageberichte des LANUV (Hydrologischer Lageberichtserlass)“ vom 9. Januar 2023 an die Einheitlichen Leitstellen für den Brandschutz, die Hilfeleistung, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst der voraussichtlich betroffenen Kreise und kreisfreien Städte.

4 Beteiligte und Meldeschema

Die Hochwassermeldeordnung Wupper gilt für folgende Beteiligte am Hochwassermeldedienst:

Beteiligte Bezirksregierungen, Ministerien und Landesämter

- Bezirksregierung Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln
- Bezirksregierung Arnsberg
- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

LAN-V

Beteiligte Kreise, Kommunen und öffentlich-rechtliche Verbände

- Wupperverband
- Deichverband Leverkusen
- Oberbergischer Kreis
 - Marienheide
 - Wipperfürth
 - Hückeswagen
 - Radevormwald
- Märkischer Kreis
- Kierspe
- Ennepe-Ruhr-Kreis
 - Ennepetal
- Schwelm
- Wuppertal (kreisfrei)

- Remscheid (kreisfrei)
- Solingen (kreisfrei)
- Rheinisch-Bergischer-Kreis
 - Wermelskirchen
 - Odenthal
 - Bergisch Gladbach
 - Burscheid
 - Leichlingen
- Leverkusen (kreisfrei)

Zur Durchführung des Hochwassermeldedienstes wird von der Bezirksregierung Düsseldorf ein Meldeverzeichnis mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und laufend aktualisiert. Einzelheiten hierzu werden gesondert geregelt und allen Beteiligten bekanntgegeben.

Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 an die Beteiligten am Hochwassermeldedienst Wupper und Dhünn per E-Mail und auf Wunsch per SMS-Info zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind.

5 Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Meldestufen werden für die Wupper vom Pegel Kluserbrücke bis zur Einmündung in den Rhein und für die Dhünn vom Pegel Manfort bis zur Einmündung in die Wupper auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen. Für den Oberlauf der Wupper und der Dhünn werden verfügbare hochwasserrelevante Informationen des Deutschen Wetterdienstes und des Wupperverbandes bereitgestellt.

Für die Wupper werden vier und für die Dhünn ein Hochwassermeldepegel benannt. Es handelt sich um Landespegel, die vom LANUV betrieben werden:

Pegel Kluserbrücke Wupper km 49,2 / LANUV

Pegel Buchenhofen Wupper km 40,24 / LANUV

Pegel Glüder Wupper km 24,9 / LANUV

Pegel Opladen Wupper km 5,4 / LANUV

Pegel Manfort Dhünn km 4,2 / LANUV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Wupper einschließlich Dhünn mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden.

Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet. Diese stützen sich vornehmlich auf die aktuellen Wasserstände (ggf. auch Prognosen) an den Hochwassermeldepegeln und berücksichtigen auch das Talsperrensystem. Sie wurden generell so bestimmt, dass bei ihrem Erreichen folgende Situationen für den zugehörigen Flussabschnitt der Wupper bzw. der Dhünn kennzeichnend sind:

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

Wasserstände und erste Ausuferungen des Gewässers gemäß dem Hochwasserszenario HQhäufig der Hochwassergefahren- und -risikokarte werden erwartet.

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

Gefahr von Ausuferungen und Überflutungen entlang des Gewässers steigt. Dies entspricht einem Hochwasserszenario zwischen HQhäufig und HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

Gefahr der Überflutung in größerem Umfang ist gegeben. Dies entspricht dem Hochwasserszenario HQ100 der Hochwassergefahren- und -risikokarte.

Anlage 2 dokumentiert für jeden Meldepegel die Informationswerte, bei deren Erreichen oder Unterschreiten die entsprechenden Meldestufen ausgerufen oder aufgehoben werden.

Die Meldestufen beziehen sich immer auf den gesamten Gewässerabschnitt, der dem Meldepegel zugeordnet ist (Anlage 2). Es gibt keine standortbezogenen Meldestufen. Liegen standortbezogene Hochwasserinformationen vor, können diese vom Hochwassermelddienst an betroffene Beteiligte weitergegeben werden.

Daten von Pegeln des Wupperverbandes, die über das Hochwasserportal des Wupperverbandes zur Verfügung gestellt werden, werden vom Meldedienst als ergänzende Hochwasserinformation für die Ausrufung der Meldestufen genutzt. Für die unten aufgeführten (im Sinne der

Meldeordnung) informellen Pegel werden vom Meldedienst ergänzende Hochwasserinformationen in Anlehnung an die Meldestufen abgeleitet und soweit verfügbar an alle Beteiligten weitergeleitet.

- Pegel Hückeswagen Wupper km 89,0 / Wupperverband
- Pegel Krebsöge Wupper km 75,0 / Wupperverband (Abgabe Wuppertalsperre)
- Pegel Unterburg Wupper km 28,1 / Wupperverband
- Pegel Loosenau Dhünn km 23,7 / Wupperverband (Abgabe Große Dhünntalsperre)

Die Standorte der informellen Pegel des Wupperverbandes sind in der Anlage 1 dargestellt.

6 Inkrafttreten

Die Hochwassermeldeordnung für die Wupper und die Dhünn wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Arnsberg veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk in Kraft.

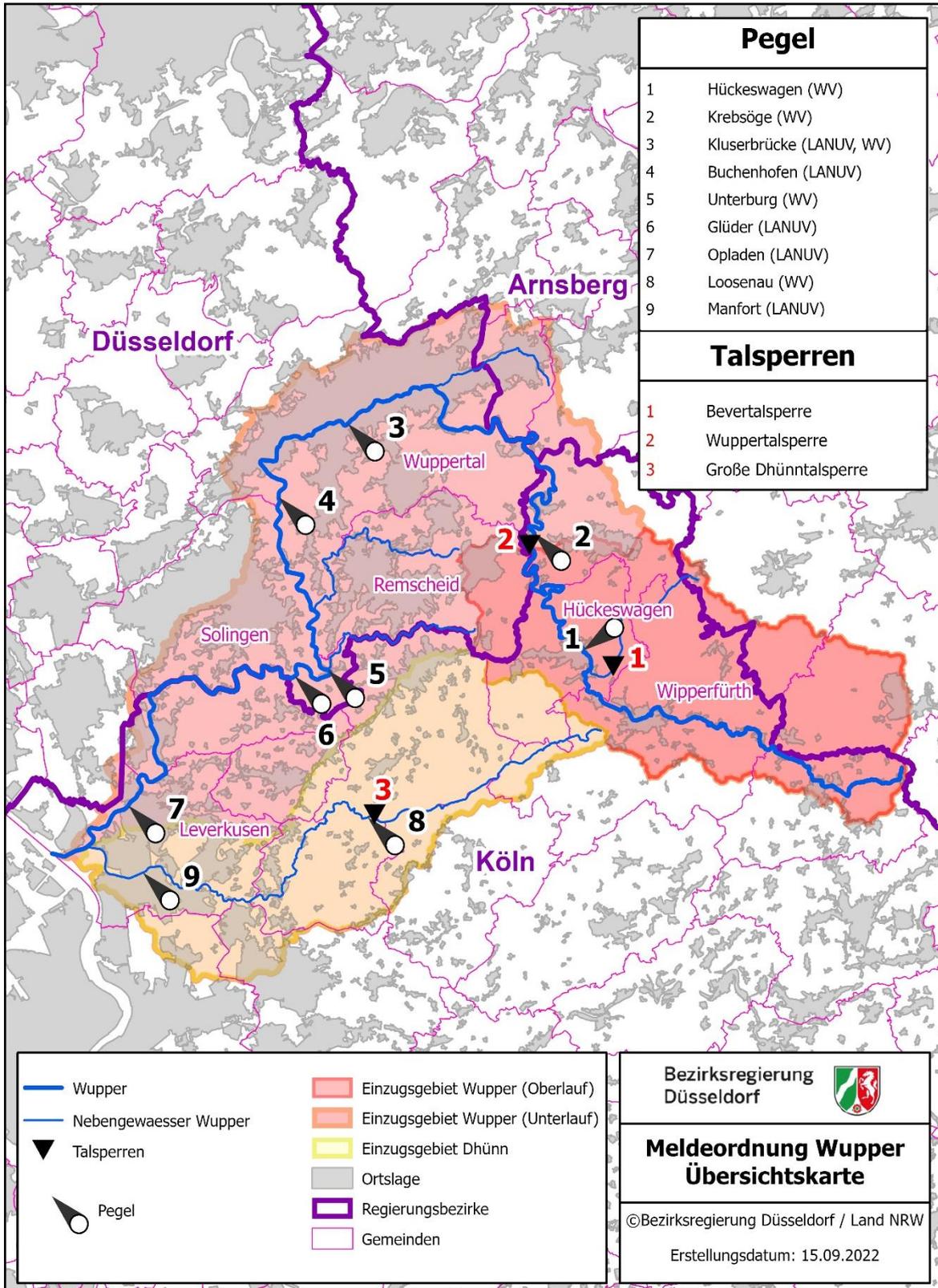
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Dr. Angela Küster

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung folgen auf Seite 170 und 171 in diesem Amtsblatt.

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

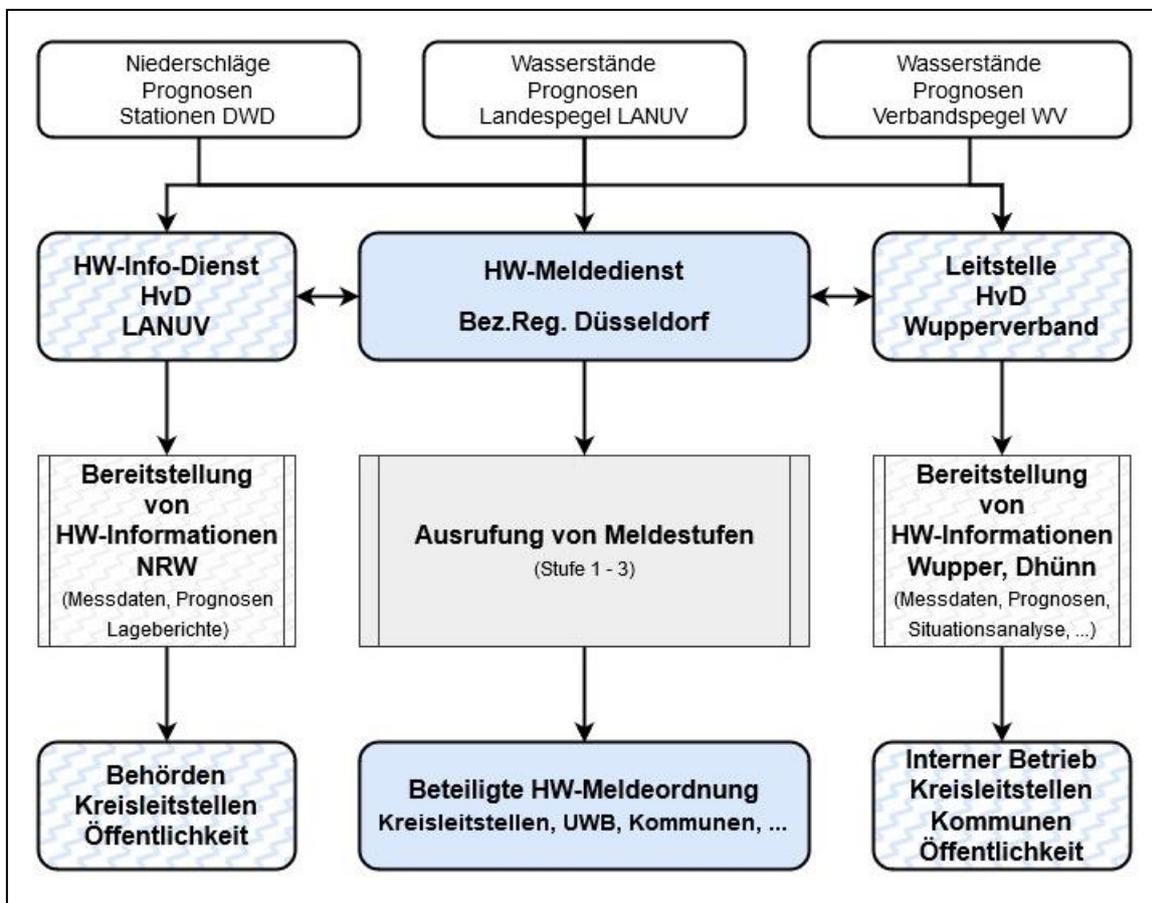
Anlage 1: Übersichtskarte des Wupperebietes



Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Nr.	Pegel	Gewässer	Be-treiber	Station [km]	PNP [mNHN]	Informationswerte			Gewässerabschnitt	
						I [cm]	II [cm]	III [cm]	von	bis
1	Kluser Brücke	Wupper	LANUV	49,24	142,23	210	225	250	Kluser Brücke	Buchenhofen
2	Buchenhofen	Wupper	LANUV	40,24	117,01	360	390	420	Buchenhofen	Glüder
3	Glüder	Wupper	LANUV	24,96	82,34	270	290	320	Glüder	Opladen
4	Opladen	Wupper	LANUV	5,33	45,28	300	325	340	Opladen	Mdg. Rhein
5	Manfort	Dhünn	LANUV	4,25	44,33	200	235	260	Manfort	Mdg. Wupper

Anlage 3: Meldeschema Wupper und Dhünn



**226. 43. Verbandsversammlung
hier: Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung 43. Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette am Freitag, 16. Juni 2023, von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, im Streekmuseum Stevensweert.

Tagesordnung

(fett gedruckte Tagesordnungspunkte besitzen eine Anlage mit entsprechender Nummer)

- 43.1 Eröffnung
- 43.2 Beschluss der Niederschrift der 42. Verbandsversammlung vom 25. November 2022
- 43.3 Tätigkeitsbericht 2022
- 43.4 Jahresbericht 2022
- 43.5 Entlastung des Vorstands
- 43.6 Haushaltsplan 2024
- 43.7 Stand der Durchführung
- 43.8 Mitteilungen
- 43.8.1 Radiofeature Gründe Adern - Wie Ökokorridore Natur vernetzen
- 43.8.2 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
- 43.8.3 Stellungnahme Entwicklung Nationalpark Meinweg
- 43.8.4 Entwicklung der App Kulturgeschichte digital
- 43.8.5 Vergrößerung des Naturparks Schwalm-Nette
- 43.8.6 TransParcNet Meeting 2023: 20.-23. Juni im Naturpark MSN
- 43.8.7 Gesetzesänderung für Zweckverbände in NL
- 43.8.8 (Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke)
- 43.8.9 Mündliche Mitteilungen
- 43.9 Sonstiges und Abschluss

gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2023, S. 172

227. 10. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin:

Mittwoch, 31. Mai 2023, 17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr-
Ort, Raum: Stadthalle der Stadt Erkelenz, Franziskanerplatz 11 in 41812 Erkelenz

Bekanntmachung

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 9. Verbandsversammlung vom 23. November 2022

- TOP 3: Jahresabschluss 2022 (34/II/2023)
 - TOP 4: Eckpunkte der Haushaltsplanung 2024 (35/II/2023)
 - TOP 5: Internationale Gartenausstellung (IGA) 2037 (36/II/2023)
 - TOP 6: Dokumentationszentrum Tagebau Garzweiler (37/II/2023)
 - TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers und Bericht der Geschäftsstelle (38/II/2023)
 - TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung
- II. Nichtöffentlicher Teil
- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 9. Verbandsversammlung vom 23. November 2022
 - TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2023, S. 172

228. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 23. Mai 2023

Am Dienstag, dem 23. Mai 2023, um 18:00 Uhr findet in Raum 5.408-10 (5. Obergeschoss) der Hauptstelle der Sparkasse KölnBonn, Hahnenstraße 57, 50667 Köln, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 24. Januar 2023
3. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Sparkasse KölnBonn für das Geschäftsjahr 2022 an die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn sowie Beschlussfassung der Zweckverbandversammlung über die Entlastung der Organe der Sparkasse KölnBonn
4. Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Sparkasse KölnBonn über die

Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2022 der Sparkasse KölnBonn

5. Mitteilungen und Anfragen

B. Nicht-öffentliche Sitzung

6. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 24. Januar 2023

7. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 2. Mai 2023

gez. Guido Déus
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker
Vorsteherin des
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2023, S. 172

E Sonstiges

229. Liquidation

h i e r : Verein 8ung Wohnen e. V.

Der Verein 8ung Wohnen e. V., Gisbertstraße 62, 51061 Köln (VR 18217 Registergericht Köln) hat sich aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, sich beim Liquidator Frau Anna Opladen, Gisbertstraße 62, 51061 Köln zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2023, S. 173

230. Liquidation

**h i e r : Gartenbau- und Verschönerungsverein
Erfstadt-Borr**

In der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2018 wurde die Auflösung des Gartenbau- und Verschönerungsverein e. V. (Amtsgericht Brühl, VR 1140) Erfstadt-

Borr einstimmig zum 31. Dezember 2018 beschlossen. Die notarielle Abmeldung des Vereins ist durch die bestimmte Liquidatoren Dieter Wirtz und Konrad Vieren bereits erfolgt. Hierbei handelt es sich um den ehemaligen 1. Vorsitzenden (Dieter Wirtz) sowie den 2. Vorsitzenden (Konrad Vieren) des aufgelösten Vereins. Die Liquidatoren fordern alle Gläubiger des Vereins auf, Ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 173

231. Liquidation

h i e r : Sauerländischer Gebirgsverein e. V.

Der im Vereinsregister des (Amtsgerichts Köln unter der VR-Nr. 600986) eingetragene Verein „Sauerländischer Gebirgsverein e. V., Abteilung Bergeustadt e. V.“ mit Sitz in Bergeustadt ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 173

232. Liquidation

h i e r : Lohnsteuerhilfverein Köln Stadtgarten

Der Verein Lohnsteuerhilfverein Köln Stadtgarten e. V. mit Sitz in Köln und eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter VR 17752 ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 173



Einzelpreis dieser Nummer 0,48 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.